

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>314/2021</b>
--	------------------------

### Betreff:

Reitregelung ab 01.01.2022

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.11.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	10.12.2021
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	17.12.2021

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

### Beschlussvorschlag:

Die Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf wird gemäß § 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) mit Ausnahme der in der Vorlage benannten Waldgebiete gemäß Punkt 1 – 3 mit der Möglichkeit des Widerrufs beschlossen.

## Erläuterungen:

Die bisherige Reitregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Nach § 58 (1) LNatSchG NRW ist das Reiten in der freien Landschaft zum Zweck der Erholung über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr erlaubt.

Im Wald ist nach § 58 (2) LNatSchG NRW das Reiten im Wald zum Zweck der Erholung über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Fahrwegen (befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege) sowie gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr erlaubt.

Der Gesetzgeber ermächtigt Kreise und kreisfreie Städte nach § 58 (3) LNatSchG NRW im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten im Wald neben den öffentlichen Wegen auf allen privaten Wegen zuzulassen (Freistellungsregelung).

Die vorgeschlagene Regelung stellt eine Fortführung der Freistellungsregelung für das Reiten im Wald dar, die auch in den letzten Jahren weitestgehend problemlos angewendet wurde.

Die Freistellungsregelung bietet den Reiterinnen und Reitern den Vorteil, dass auch auf allen privaten Wegen und nicht nur den Fahrwegen im Wald geritten werden darf.

Die Freistellungsregelung soll für alle Waldgebiete im Kreis Warendorf mit folgenden Ausnahmen gelten.

1. In Naturschutzgebieten gelten gesonderte Regelungen.
2. Im Waldgebiet Kattmanns Kamp in Ostbevern wird das Reiten nach § 58 (2) LNatSchG NRW geregelt.  
Das Reiten ist hier auf alle befestigten Waldwirtschaftswege sowie auf gekennzeichnete Wege beschränkt (Anlage 1).
3. Folgende Waldgebiete sollen, wie nach der bisherigen Reitregelung, nach § 58 (4) LNatSchG NRW aus der Freistellung herausgenommen werden (Anlage 2):
  - Waldgebiet Klatenberge in Telgte
  - Waldgebiet westlich Einen
  - Waldgebiet Bockholts Busch in Neuwarendorf
  - Waldgebiet Sundern in Ahlen-Vorhelm

Laut Waldfunktionskarte des MULNV haben die unter Punkt 3 genannten vier Gebiete eine außerordentliche Erholungsfunktion, da sie so intensiv besucht werden, so dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird (Erholungswaldstufe 1) oder sie werden im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark frequentiert (Erholungswaldstufe 2). In beiden Fällen sieht die Verwaltung eine Herausnahme aus der Freistellungsregelung als gerechtfertigt an.

In diesen vier Waldgebieten ist das Reiten neben den öffentlichen Wegen auf die in den Anlagen gekennzeichneten Reitmöglichkeiten beschränkt. Für das Waldgebiet Sundern werden noch entsprechende Reitmöglichkeiten geprüft.

Die neue Regelung gilt mit der Möglichkeit des Widerrufs.

Die Städte und Gemeinden sowie Waldbesitzer- und Reiterverbände werden angehört. Die Forstbehörde hat das notwendige Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Über die Ergebnisse wird, soweit sie zur Sitzung vorliegen, berichtet.

Anlagen:

Reitregelung Anlage 1

Reitregelung Anlage 2